

Der Regierungspräsident
Forst- und Holzwirtschaftsamt
Abtlg. III (Absatzlenkung)

An die
Verarbeiterbetriebe!

(13a) Fürth (Bay.), den 23. 3. 45
Hornschuchpromenade 8
Fernruf: 70 6 11

K 722

A.Z.: 192/G/Kre F.: 430

Betr: Einkaufsgenehmigung für Nadel- und Laubstammholz.

Mit Zustimmung des zuständigen Bezirksbeauftragten des Hauptringes Holz erteile ich Ihnen eine Einkaufsgenehmigung für das Forstwirtschaftsjahr 1945 (1. 10. 44 — 30. 9. 1945) über

10 fm Nadelstammholz und Nadelderbstangen
und 1 fm Laubstammholz und Laubderbstangen.

Die Genehmigung zur Lohnbearbeitung gilt zugleich mit der Einkaufsgenehmigung als erteilt.

Das auf Grund dieser Einkaufsgenehmigung eingekaufte Rundholz darf ausschließlich nur zu Nutzzwecken im eigenen Betriebe verarbeitet werden.

Die Abschnitte I und II der Einkaufsscheine sind mir nach Kaufabschluß unverzüglich einzusenden. Eine weitere Einkaufsgenehmigung kann nur erteilt werden, wenn die bisher erteilte Einkaufsgenehmigung in Anspruch und die Abschnitte I und II zurückgegeben worden sind.

Das aus dem freigegebenen Nadelrundholz erzeugte Schnitt-Material darf nur gegen Nadelschnittholz-Einkaufsscheine (die ggbf. bei Ihrer zuständigen Innung bzw. Fachgruppe als Ausgabestelle anzufordern sind) verwendet werden.

Im Auftrag:
gez.: Dr. Gutmann.

Anlage